

**Förderverein der
Gesamtschule am Berliner
Ring (GBR)
in Monheim am Rhein
e.V.**

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am
29.06.2019

Satzung des
Fördervereins der Gesamtschule am Berliner Ring (GBR)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule am Berliner Ring“ und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Monheim am Rhein.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein fördert die Bildung und Erziehung gem. § 52 Abgabenordnung (AO) und mildtätige Zwecke gem. § 53 AO. Dies sind unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan der Schule abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.
2. Dazu zählen besonders:
 - a) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
 - b) Finanzierung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Auszeichnungen und Preise für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Einstellung von Honorarkräften zur Unterstützung des Ganztagsbereiches der Schule
 - j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, in Einzelfällen können auch einzelne Schüler*innen oder Teilgruppen unterstützt werden
 - l) Gestaltung des Außengeländes
 - m) Anschaffung von Spielgeräten
 - n) Vernetzung der Schule mit außerschulischen Partnern (im regionalen Umfeld)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen, die von der Beitragszahlung befreit sind.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich erklärt werden kann. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
 - b) durch Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;
 - c) durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluss als Mitglied gestrichen werden;
 - d) durch Ausschluss. Wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen die Ziele des

Satzung des
Fördervereins der Gesamtschule am Berliner Ring (GBR)

Vereins begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann der Vorstand seinen Ausschluss beschließen, der ihm schriftlich mitgeteilt wird. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss. Bis dahin ruhen seine Rechte und Pflichten als Mitglied.

5. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit dem Schulabschluss bzw. dem Verlassen der Schule. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.
6. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die einmal jährlich stattfindende Mitgliederversammlung.
 - a) Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder mindestens 20% der Mitglieder schriftlich beantragen.
 - c) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfalle von der Vertretung. Sollte auch diese verhindert sein, wählt die Mitgliederversammlung eine Sitzungsleitung aus ihrer Mitte.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime

Satzung des
Fördervereins der Gesamtschule am Berliner Ring (GBR)

Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit entschieden.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des neuen Vorstandes,
 - d) die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfer*innen,
 - e) die Bestätigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder und Beisitzer*innen,
 - f) die Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Festsetzung des maximalen Betrags für Rechtsgeschäfte bei Alleinvertretung,
 - h) die Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 - i) die Entscheidung über eingereichte Anträge,
 - j) die Änderung der Satzung (Ausnahme § 10, Abs.3),
 - k) die Auflösung des Vereins.
4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
- a) Vorsitzende*r,
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r,
 - c) Schatzmeister*in,
 - d) Stellvertretende*r Schatzmeister*in,
 - e) Schriftführer*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten, wobei es an die Vorstandsbeschlüsse gebunden ist. Die Vertretungsmacht ist

Satzung des
Fördervereins der Gesamtschule am Berliner Ring (GBR)

dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die den durch die Mitgliederversammlung festgelegten Umfang überschreiten, die Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder eingeholt werden muss.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.
5. Die/der Vorsitzende, bei Verhinderung, die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen telefonisch oder in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Der Vorstand kann durch mehrere Beisitzer*innen ergänzt werden, die vom Vorstand benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Sie werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut und können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Beisitzer haben beratende Stimme.

§ 9 Kassenprüfer*innen

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglied des geschäftsführenden noch des erweiterten Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die die zuständige Registerbehörde oder das Finanzamt vorschreiben, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern

Satzung des
Fördervereins der Gesamtschule am Berliner Ring (GBR)

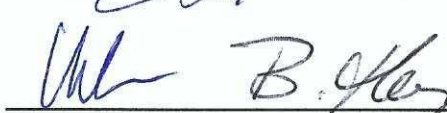
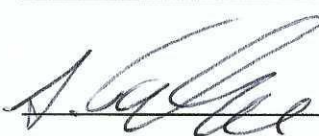
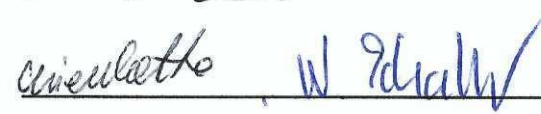
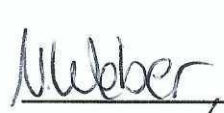
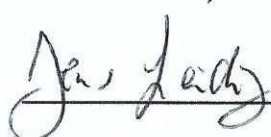
spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

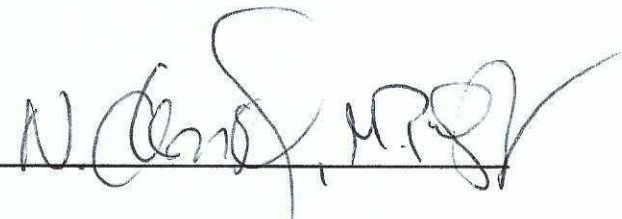
§ 11 Auflösung

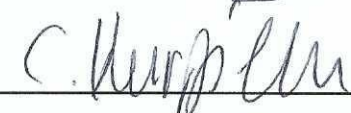
1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zweckgebunden an die Stadt Monheim am Rhein, um damit an anderen Monheimer Schulen ausschließlich und unmittelbar die Bildung und Erziehung zu fördern.

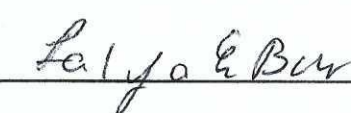
Vorstehende Satzung wurde am 29.06.2019 in Monheim am Rhein von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder







(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)